

MARKTGEBÜHRENSATZUNG der Stadt Teuschnitz

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.03.1974 (GVBl. S. 109) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.1985 (GVBl. S. 17) erläßt die Stadt folgende, dem Schreiben des Landratsamtes Kronach vom 08.03.1988 Nr. 210 - 842/Holzmann genehmigte Marktgebührensatzung:

§ 1

Für die Überlassung von Stand- und Wagenplätzen wird folgende Gebühr pro Markttag erhoben:

Platzgebühr für je angefangene 1 m = 1,-- DM.

§ 2

Die Gebühr ist vor Marktbeginn (spätestens 1 Stunde nach Marktbeginn) beim Marktmeister zu entrichten.

Sie wird in der Regel als Jahresgebühr nach Zustellung des Zuweisungsbescheides erhoben. Die Jahresgebühren sind jeweils bis spätestens 20. Januar des Marktjahres zur Zahlung fällig.

§ 3

Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung des Verkaufsortes; wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4

Eine Gebührenerstattung unterbleibt auch bei anderweitiger Vergabe des Verkaufsortes gemäß § 6 Abs. 5 der Marktsatzung.

§ 5

Beruhet im Falle des § 12 der Marktsatzung die Verletzung von Vorschriften auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Marktfieranten, so werden die angefallenen Marktgebühren nicht zurückerstattet.

§ 6

Über die Einzahlung der Gebühr (Barzahlung) **wird** eine Quittung erteilt. Diese ist dem Marktmeister auf Verlangen vorzulegen. Bei Überweisungen ist der Überweisungsabschnitt (Bankbeleg) vorzuzeigen.

§ 7

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teuschnitz, den 28. September 1987

STADT TEUSCHNITZ

Rebhan
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

(BekV vom 19.01.1983 -GVBl S. 14-)

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 17. März 1988 durch Abdruck in dem als Amtsblatt für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz Nr. 11/1988.

Teuschnitz, den 24. März 1988

Verwaltungsgemeinschaft
Teuschnitz

Burger
Gemeinschaftsvorsitzender

1. Änderungssatzung der Marktgebührensatzung vom 28.09.1987

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Teuschnitz folgende

1. Änderungssatzung

der Marktgebührensatzung:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 1 wird wie folgt geändert:

Für die Überlassung von Stand und Wagenplätzen wird folgende Gebühr pro Markttag erhoben:

Platzgebühr für je angefangene 1 m	1,00 €
------------------------------------	--------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teuschnitz, 26. November 2001

STADT TEUSCHNITZ

Förtsch
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK (BekV vom 19.01.1983 -GVBI S. 14-)

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 24. Januar 2002 durch Abdruck in dem als Amtsblatt für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der VGem Teuschnitz Nr. 1 + 2/2002.

Teuschnitz, **24. Januar 2002**

STADT TEUSCHNITZ

Förtsch
Bürgermeister